



Fraktion SPD/GRÜNE
Fraktionsvorsitzenden
Herrn Thomas Lein

ausschließlich per E-Mail

Datum: 03.09.2024

Anfrage zu Kreistagssitzung 04.09.2024, TOP 11, Beschlussvorlage 0851, „Bestellung eines ehrenamtlichen Integrations-/Ausländerbeauftragten des Erzgebirges und dessen Stellvertreter

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Lein,

Ihre im Schreiben vom 29.08.2024 formulierten Fragen zu TOP 11 der Kreistagssitzung am 04.09.2024 – eingegangen per E-Mail am 30.08.2024 – beantworte ich wie folgt:

1. Welche Aufgaben erfüllt der ehrenamtliche Ausländerbeauftragte im Erzgebirgskreis? Bitte listen Sie diese konkret und vollständig auf.

Das Aufgabenspektrum des ehrenamtlichen Integrations-/ Ausländerbeauftragten im Erzgebirgskreis speist sich konkret aus den individuellen Anliegen der vorsprechenden Klienten. Sein Auftrag ist es, sich insbesondere für die Belange der Migranten und von Personen mit Migrationshintergrund sowie der Anliegen der Bürgerinnen und Bürger des Erzgebirgskreises einzusetzen. Dazu zählt die Beratung, Betreuung und Begleitung der ausländischen Mitbürger und Mitbürgerinnen im jeweiligen Fall. Da keine Fallgestaltung ausgeschlossen werden kann, ist eine abschließende Aufzählung nicht möglich. Zu den regelmäßig wiederkehrenden bisher bekannten Anliegen zählen: die Annahme und Prüfung von Bitten und Beschwerden – konkret bei Fragen im Asylverfahren, zu leistungsrechtlichen Angelegenheiten, bei Unterstützungsgesuchen zur örtlichen Veränderung (Umzug) sowie zu beruflichen und persönlichen Zielen und Wünschen (inkl. (Sprach)Kurse, Ausbildung, Studium, Beruf, ...), etc. Demnach setzt sich der ehrenamtliche Integrations-/ Ausländerbeauftragte für eine erfolgreiche Integration ein.

Um der Aufgabenerfüllung zu entsprechen, wird vom ehrenamtlichen Integrations-/ Ausländerbeauftragten im Erzgebirgskreis erwartet, dass er eng abgestimmt mit Ämtern, Institutionen, Kommunen, Netzwerken sowie Akteuren zusammenarbeitet. Dazu zählen insbesondere:

- Ausländerbehörde des Erzgebirgskreises, Jobcenter Erzgebirgskreis, Arbeitsagentur, BAMF, LDS, Botschaften, ...
- Kommunen – (Ober)Bürgermeister und lokale Ansprechpartner
- Träger der freien Wohlfahrtspflege
- Sächsischer Flüchtlingsrat und Sächsischer Ausländerbeauftragter

Sprechzeiten
Mo, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Di 08:00 – 18:00 Uhr
Do 08:00 – 16:00 Uhr

Kontakt
Telefon 03733 831-0
Telefax 03733 22164
E-Mail info@kreis-erz.de

Bankverbindung
Erzgebirgssparkasse
IBAN DE30 8705 4000 3318 0029 67
BIC WELADED1STB
USt-IdNr. DE260587011



ERZGEBIRGSKREIS
MEIN ZUHAUSE – MEINE ZUKUNFT

- Helferkreise, Vereine, bestehende Netzwerke und Träger der Flüchtlingssozialarbeit, Betreiber von Gemeinschaftsunterkünften, ...
- Welcome Center Erzgebirgskreis, IBAS, sowie Projekte der Flüchtlings- und Integrationsarbeit, ...
- ...

Dabei handelt der ehrenamtliche Integrations-/ Ausländerbeauftragte im Sinne seiner Klienten, verantwortungsvoll und unter Wahrung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Möglichkeiten (z. B. Aufenthaltsgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz, Sächsisches Integrations- und Teilhabegesetz, Bürgergeld, Datenschutz, ...). Zudem unterstützt und stärkt er Netzwerke, nutzt fachliche Austausch wie z. B. Fachtagungen und setzt sich für Wissenstransfer ein.

2. Welchen zeitlichen Umfang nimmt diese ehrenamtliche Tätigkeit ein?

Die wesentliche Zeit zur Aufgabenerfüllung bestreitet der ehrenamtliche Integrations-/ Ausländerbeauftragte im Rahmen von regelmäßigen Sprechzeiten, die an allen vier Standorten der Landkreisverwaltung des Erzgebirgskreises – in Aue-Bad Schlema, Stollberg, Annaberg-Buchholz, Marienberg – vorgehalten werden. In Summe sind 24 Stunden pro Monat für den ehrenamtlichen Integrations-/ Ausländerbeauftragten und dessen Stellvertreter vorgesehen. Sprechzeiten und Kontaktdaten des ehrenamtlichen Integrations-/ Ausländerbeauftragten sowie dessen Stellvertreter werden öffentlichkeitswirksam bekannt gemacht.

3. Mit welchen Behörden, Vereinen, Institutionen usw. arbeitet der ehrenamtliche Ausländerbeauftragte zusammen und wie erfolgt die Kommunikation zwischen ihnen?

Siehe 1. und 2.

4. Mit welchem „zeitlichen Vorlauf“ bei der Bestellung eines hauptamtlichen Ausländerbeauftragten ist ganz konkret zu rechnen?

Der Landesgesetzgeber sieht mit Erlass des Sächsischen Integrations- und Teilhabegesetzes (SächsIntG) vom 29.05.2024 einen hauptamtlichen Integrationsbeauftragten auch auf kommunaler Ebene vor. Mit Inkrafttreten des SächsIntG sind die Behörden zur entsprechenden Umsetzung und Anwendung verpflichtet. Zeitvorgaben sind im Gesetz nicht geregelt. Unter der Berücksichtigung der neuen Rechtslage ist ein neues Auswahlverfahren inklusive einer entsprechenden Aufnahme im Stellenplan sowie der Bereitstellung finanzieller Mittel für diese Stelle erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen



Rico Anton